

Auszug zu Ernst Kanter

(aus: Helmut Kramer, Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrmachtjuristen nach 1945, in: Wolfram Wette (Hg.): Filbinger. Eine deutsche Karriere, Springe 2006, S. 99–121).

Zu den vielen nach 1945 in Schlüsselpositionen weiterwirkenden Militärjuristen gehörte auch ein Kollege Ernst Mantels, Dr. Ernst Kanter. Angeblich um dem Einfluss der Parteidienststellen auf die Ziviljustiz zu entgehen, wechselte Kanter^[49] zur Wehrmachtsjustiz über. Nach einer Tätigkeit in der Heeresrechtsabteilung ließ er sich als Reichskriegsgerichtsrat zum Reichskriegsgericht versetzen. Unter seiner Mitwirkung ergingen dort auch mehrere Todesurteile gegen Kommunisten und Zeugen Jehovas, die den Kriegsdienst verweigert hatten. Nach Hubert Schorn^[50] trug er „die Last seines richterlichen Amtes nur deshalb weiter, weil er hoffte, mit dem ganzen Einsatz seiner Persönlichkeit Ungerechtigkeiten begegnen und harte, unbegründete Strafen abwenden zu können.“ Weil er dazu schließlich „keine Möglichkeit mehr sah“, ließ er sich im Februar 1943 vom Reichskriegsgericht wegversetzen. Was nach seinem Apologeten Hubert Schorn in der damaligen Zeit ein Ausdruck „höchsten Mutes“ war, war tatsächlich die Beförderung zum Generalrichter und Einsetzung als Chefrichter der deutschen Truppen in Dänemark. Zu seinen Aufgaben gehörte nun neben der allgemeinen Dienstaufsicht auch die Bestätigung der zahlreichen Todesurteile gegen dänische Widerstandskämpfer und deutsche Soldaten. In den Ernst Kanter unterstellten Gefängnissen sind ungefähr 402 Dänen ermordet worden. Mit dem Dienstantritt Kanters nahm die bisher milde Praxis der Kriegsgerichte ein rasches Ende. In enger Zusammenarbeit mit dem Reichskommissar, dem NS-Obergruppenführer Werner Best wurden unter Kanter 103 dänische Widerstandskämpfer zum Tode verurteilt^[51]. Was nach Kriegsende Anlass für ein Strafverfahren wegen Mordes und andere Verbrechen hätte sein müssen, war nach Hubert Schorn „ein schwer durchlebtes Richterschicksal, nur tragbar im Vertrauen auf Gott und auf die Gewissheit, dem richterlichen Eide im Kampfe für Recht und Gerechtigkeit die Treue gehalten zu haben (...). Das geschlossene Bild einer Richterpersönlichkeit, eines wirklich königlichen Richters“. Im Jahre 1950 trat Kanter, bald zum Ministerialdirigent befördert, in das Bundesjustizministerium ein. Dort war er maßgeblich mit der Prüfung der gegen NS-Juristen erhobenen Vorwürfe und dem Entwurf des ersten Amnestiegesetzes befasst. Gleichzeitig versuchte er im Sinne der Wünsche von Werner Best auf eine weitgehende Straffreiheit für NS-Gewaltverbrechen hinzuwirken^[52]. Dagegen widersetzte er sich im Jahr 1957 einer Amnestie für im Rahmen der politischen Justiz verurteilte Kommunisten^[53]. Im Jahre 1958 gelangte er endlich an den Bundesgerichtshof als Präsident des für politische Strafsachen zuständigen und insbesondere mit Strafverfahren gegen Kommunisten befassten Dritten Strafsenats. Erst auf massiven öffentlichen Druck ließ Kanter sich im September 1959 „aus gesundheitlichen Gründen“ in den Ruhestand versetzen.

^[49] Ernst Kanter, geb. 08.08.1895, gest. 20.11.1979. Zu Ernst Kanter, vgl. Ernst Klee, a. a. O., S. 298.

^[50] Vgl. Hubert Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt 1959, S. 315, S. 313.

^[51] Vgl. Ausschuss für Deutsche Einheit (Hrsg.), Wir klagen an. 800 Nazi-Blutrichter – Stützen des Adenauer-Regimes. Berlin 1959, S. 169 ff; Michael Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS- Gewaltverbrechen in den Sechziger Jahren. Frankfurt 2001, S. 115 f. Zu Werner Best vgl. Ernst Klee, a. a. O., S. 45.

^[52] Vgl. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, S. 115.

^[53] Vgl. Autorenkollektiv (Hrsg.), Staat ohne Recht. Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten. Berlin 1959, S. 545.